

# Der Immissionsschutzbeauftragte

Der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. der 4. BImSchV unterliegt nach § 5 BImSchG vielfältigen Pflichten.

Er muss die Anlage so errichten und betreiben, dass

- von dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, und
- Abfälle vermieden oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet, oder wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, beseitigt werden.

Um dies sicherzustellen, setzt der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen einen Immissionsschutzbeauftragten ein.

## 1 Anforderungen an den Immissionsschutzbeauftragten

Da ein Unternehmer diese Pflichten meist schon aus Zeitgründen nicht mit der notwendigen Sorgfalt wahrnehmen und bei der Durchführung neuer Maßnahmen ein Interessenkonflikt zwischen Ökonomie und Ökologie bestehen kann, wurde der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz gesetzlich vorgeschrieben. Dieser muss für genehmigungsbedürftige Anlagen benannt werden, von denen in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Diese Anlagen sind in der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, der 5. BImSchV, aufgelistet.

Dort und in den §§ 54 bis 58 des BImSchG sind auch die Aufgabenbereiche, Rechte und das Anforderungsprofil eines Immissionsschutzbeauftragten festgelegt.

### Anforderungen an die Bestellung des Beauftragten

Die Anforderungen an die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten lauten wie folgt:

- Der Betreiber der Anlage muss sich vergewissern, dass der Beauftragte die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit für die Erfüllung seiner Aufgabe besitzt.
- Er muss die Aufgaben des Beauftragten definieren und hierbei auf mögliche Überschneidungen oder Interessenkonflikte mit den weiteren Funktionen der Beauftragten im Unternehmen achten.
- Ferner muss der Betriebs- oder Personalrat über die geplante Bestellung informiert werden.
- Die Bestellung muss schriftlich geschehen. In dem Bestellungsschreiben müssen die Aufgabenbereiche fixiert sein. Die Bestellung oder Änderungen in der Bestellung und im Aufgabenbereich müssen der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden. Dabei müssen die Aufgabenbereiche des Beauftragten präzisiert werden.
- Die beauftragte Person erhält eine Abschrift der Anzeige an die Behörde.
- Wenn mehrere beauftragte Personen – auch solche nach anderen rechtlichen Vorschriften – bestellt worden sind, muss der Betreiber die Koordinierung der Arbeiten regeln.

- Zudem hat der Betreiber die Pflicht, die beauftragte Person mit ausreichenden Mitteln (finanziell, personell, zeitlich etc.) zu versorgen und generell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass der Immissionsschutzbeauftragte mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt, die sich mit den relevanten und in der Anlage zu der 5. BImSchV genannten Sachbereichen beschäftigen. Auf Anfrage sind der Behörde auch die Teilnahmebestätigungen dieser Fortbildungen vorzulegen.

Die Behörde kann bei begründetem Zweifel an der Qualifikation oder Zuverlässigkeit des Beauftragten oder dem Verdacht, dass anderweitige Funktionen des Beauftragten im Unternehmen zu Interessenkonflikten führen können, verlangen, dass ein anderer Beauftragter benannt wird. Deshalb sollte die Behörde über die Qualifikation und den Aufgabenbereich des Bestellten sowie deren Einbindung in die Organisationsstruktur informiert werden.

### **Anforderungen an die Fachkunde des Beauftragten**

Anforderungen an die Fachkunde des Beauftragten nach den §§ 7 und 8 der 5. BImSchV:

- Hochschulabschluss in einer Ingenieurwissenschaft, in Chemie oder Physik
- erfolgreiche Teilnahme an (mindestens) einem anerkannten Lehrgang zur Erlangung der Fachkunde und
- mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit an der Anlage, für die sie bestellt wird (und daraus resultierende Erfahrungen) oder an vergleichbaren Anlagen.

Davon abweichend können auch Fachschulabsolventen oder Meister eines Fachgebiets, denen die Anlage hinsichtlich ihrer Technik und des Betriebs zuzuordnen ist, die einen oder mehrere anerkannte Lehrgänge zur Erlangung der Fachkunde nach der 5. BImSchV und eine vierjährige praktische Tätigkeit an der Anlage (bzw. einer vergleichbaren Anlage) ausgeübt haben; sie müssen mindestens zwei Jahre lang die Aufgaben eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten wahrgenommen haben.

### **Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Beauftragten**

Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach § 10 der 5. BImSchV:

Neben der ausreichenden Fachkunde muss der Immissionsschutzbeauftragte auch aufgrund „seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten“ für die Erfüllung seiner Aufgabe geeignet sein.

Diese ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Beauftragte bereits wegen Verletzung einschlägiger, in § 10 der 5. BImSchV aufgelisteter Vorschriften oder Bestimmungen des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt bestraft oder wegen Verstößen gegen die dort genannten Vorschriften des Verwaltungsrechts mit einer Geldbuße belegt worden ist oder wiederholt und grob pflichtwidrig gegen diese verstoßen hat bzw. seine Verpflichtungen als Beauftragter nach anderen Vorschriften verletzt hat. Die Auflistung der relevanten Rechtsvorschriften umfasst neben den „klassischen“ Umweltgesetzen, wie dem Abfall-, Wasser-, Natur-, Chemikalien- oder Immissionsschutzrecht, auch verwandte Gebiete, wie z.B. das Atom-, Lebensmittel-,

Pflanzenschutz-, Arzneimittel-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie das Betäubungsmittel-, Sprengstoff- und Waffenrecht.

## **2 Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten**

Der Immissionsschutzbeauftragte hat innerbetrieblich nur beratende und unterstützende Funktion. Diese schließt insbesondere die folgenden Aufgaben ein:

1. Er hat auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren sowie
2. umweltfreundlicher Erzeugnisse hinzuwirken und
3. bei deren Umsetzung mitzuwirken.

Unter umweltfreundlichen Verfahren werden hier z.B. solche verstanden, bei denen entstehende Wärme genutzt wird oder mittels derer entstehende Abfälle verwertet oder schadloser beseitigt werden können.

Bzgl. umweltfreundlicher Erzeugnisse ist auch deren Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung zu berücksichtigen. Der Immissionsschutzbeauftragte soll dazu veränderte oder neue Verfahren und Erzeugnisse vorschlagen.

### **Kontrolle der Einhaltung aller relevanter Vorschriften**

4. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Einhaltung des BImSchG und der zugehörigen Verordnungen (BImSchVen) sowie der erteilten Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen und Messungen der Emissionen und Immissionen zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung hat er dem Betreiber der Anlage oder dessen Vertreter mitzuteilen.

Neben den Pflichten aus dem BImSchG und den zugehörigen Rechtsverordnungen muss der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage in der Regel die Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) im Genehmigungsbescheid beachten. Der Immissionsschutzbeauftragte muss auch deren Einhaltung regelmäßig kontrollieren. Neben allgemeinen Kontrollen, wie z.B. durch (regelmäßige) Begehungen, gehört dazu auch die Initiierung bzw. Durchführung von Messungen. Dafür kann es notwendig sein, ein externes – zugelassenes – Institut zu beauftragen. Der Beauftragte ist für die Auswertung der Ergebnisse aus den internen Kontrollen und den Messungen verantwortlich und muss Mängel zusammen mit Vorschlägen zu deren Behebung dem Betreiber der Anlage zur Kenntnis bringen. Der Immissionsschutzbeauftragte ist nicht anzeigepflichtig gegenüber den Überwachungsbehörden! Eine Mitteilungspflicht existiert nur innerhalb des Unternehmens.

### **Information und Aufklärung der Betriebsangehörigen**

5. Der Immissionsschutzbeauftragte muss die Betriebsangehörigen über mögliche von der Anlage ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen und die unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu deren Verminderung oder Vermeidung aufklären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen der beauftragten Person vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. So können bspw. neben allgemeinen Informationsveranstaltungen, wie z.B. einem Kurzvortrag im Rahmen einer allgemeinen Betriebsversammlung, Plakaten oder

Broschüren, interne Lehrgänge und Schulungen zu verschiedenen umweltrelevanten Themen angeboten oder der Besuch externer Veranstaltungen vermittelt werden. Ferner können bspw. „Sprechzeiten“ oder eine „Hotline“ zum Beauftragten eingerichtet werden.

### **Jährliche Berichterstattung an den Betreiber**

6. Der Immissionsschutzbeauftragte muss dem Betreiber der Anlage jährlich Bericht über die in Zusammenhang mit seinen Aufgaben getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen erstatten. Eine Form für diesen Bericht wird weder im BImSchG noch in der 5. BImSchV vorgegeben. Es ist jedoch ratsam, den Bericht – speziell für größere und komplexere Anlagen – in schriftlicher Form zu verfassen. Ein schriftlicher Bericht dient ggf. auch als Nachweis über Hinweise und Vorschläge.

### **Stellungnahme zu immissionsrelevanten Entscheidungen des Unternehmens**

7. Der Immissionsschutzbeauftragte hat zu den Entscheidungen, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können, Stellung zu nehmen. Der Betreiber muss diese Stellungnahme von dem Immissionsschutzbeauftragten rechtzeitig einholen und der Stelle vorlegen, von der die Entscheidung getroffen wird. Es bietet sich an, die beauftragte(n) Person(en) bei jeder Entscheidung einzubeziehen, um so mögliche Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt besser beurteilen zu können.

## **3 Rechte des Immissionsschutzbeauftragten**

Der Immissionsschutzbeauftragte verfügt über ein Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung:

Um sicherzustellen, dass der Immissionsschutzbeauftragte seine Vorschläge, Bedenken, Mängel etc. unmittelbar der Geschäftsführung zur Kenntnis bringen kann, ist ein Vortragsrecht festgeschrieben. Demnach müssen von der Geschäftsführung innerbetriebliche Organisationsstrukturen festgeschrieben werden, mittels derer sichergestellt wird, dass sich der Beauftragte an die Geschäftsführung wenden kann, falls der Betriebsleiter den Ausführungen des Immissionsschutzbeauftragten nicht folgt. Kommt es zu keiner Einigung über den Vorschlag, hat die Geschäftsführung den Immissionsschutzbeauftragten umfassend über die Gründe der Ablehnung zu informieren.

### **Kündigungsschutz**

Um zu verhindern, dass bei Differenzen zwischen einem – engagierten und dadurch eventuell unbequemen – Immissionsschutzbeauftragten und der Geschäftsführung der Mitarbeiter gekündigt wird, ist im BImSchG der Kündigungsschutz des Immissionsschutzbeauftragten für die Dauer seiner Tätigkeit sowie das Jahr nach seiner Abberufung festgeschrieben.

## 4 Möglichkeiten der Bestellung

Wie in der Einführung bereits ausgeführt, stehen dem Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage mehrere Möglichkeiten, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen, zur Verfügung:

- Bei dem Immissionsschutzbeauftragten kann es sich um einen Betriebsangehörigen des Unternehmens handeln, der jedoch nicht die Linienverantwortung für die genehmigungsbedürftige(n) Anlage(n) haben sollte, da dadurch eventuell Interessenkonflikte entstehen können.
- Auf der anderen Seite ist es jedoch auch möglich, für Anlagen mehrere beauftragte Personen zu benennen, wenn dies auf Grund der Größe oder Komplexität der Anlagen sinnvoll erscheint. In einigen Fällen kann dies auch eine Forderung der Behörde sein.
- Es kann ein gemeinsamer Beauftragter für verschiedene genehmigungsbedürftige Anlagen bestellt werden, wenn dies die Größe und Komplexität der Anlagen zulässt.
- Es kann eine beauftragte Person für den gesamten Konzern bestellt werden, wenn das Unternehmen in einen Konzern eingebunden ist; dies ist jedoch nur möglich, wenn die Konzernleitung den einzelnen Unternehmen gegenüber in den nach BImSchG relevanten Bereichen weisungsberechtigt ist.
- Es kann eine externe – nicht betriebsangehörige – Person als Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden.

Für alle diese Möglichkeiten zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gelten gleichermaßen die beschriebenen Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Fortbildung. Der Behörde muss in jedem Fall nachgewiesen werden können, dass die benannte(n) Person(en) in der Lage ist (sind), die aus dem BImSchG resultierenden Aufgaben sachgemäß zu erfüllen.

Für den Fall, dass mehrere beauftragte Personen bestellt werden, muss gewährleistet werden, dass deren Arbeit koordiniert wird. Wie bereits angesprochen, hat der Betreiber der Anlage die Pflicht, dafür insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz zu sorgen. In diesem Ausschuss sollten sich alle Immissionsschutzbeauftragten regelmäßig treffen und ihre Arbeit abstimmen. Speziell für externe Beauftragte ist dieses Gremium eine wichtige Einrichtung, da nur durch direkten Kontakt mit den maßgeblichen Stellen innerhalb des Unternehmens, wie z.B. dem Betreiber der Anlage, den Fachkräften für Arbeitssicherheit etc., die sachgemäße Erfüllung aller aus dem BImSchG resultierenden Forderungen ermöglicht wird.

### **Keine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde!**

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Immissionsschutzbeauftragte – und dies gilt gleichermaßen für externe wie für interne Personen – den zuständigen Behörden gegenüber keiner Anzeigepflicht unterliegen!